



28.11.2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Zweite Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Prüfungsordnung für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Nachhaltigkeitsreporting“ der Hochschule Bochum vom 8. Oktober 2025
Seite 3 - 4
2. Zugangs- und Prüfungsordnung für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Nachhaltigkeitsreporting“ der Hochschule Bochum vom 16. November 2022 in der Fassung der Zweiten Änderungsordnung vom 8. Oktober 2025
Seite 5 - 24

Zweite Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Prüfungsordnung für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Nachhaltigkeitsreporting“ der Hochschule Bochum

Vom 8. Oktober 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften (GV. NRW. S. 1219) geändert worden ist, erlässt der Senat der Hochschule Bochum folgende Änderungsordnung:

Artikel I

Die Zugangs- und Prüfungsordnung für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Nachhaltigkeitsreporting“ der Hochschule Bochum vom 16. November 2022, die zuletzt am 8. März 2023 geändert worden ist (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1173) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält § 1 die Bezeichnung „Geltungsbereich; Trägerin innerhalb der Hochschule Bochum“.
2. § 1 erhält die Bezeichnung „Geltungsbereich; Trägerin innerhalb der Hochschule Bochum“.
3. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „zentrale wissenschaftliche Einrichtung „Institut für Studienerfolg und Didaktik““ ersetzt durch die Worte „Betriebseinheit „BO Akademie““.
4. In § 10 Abs. 1 S. 2 werden die Worte „Institutsrat des Instituts für Studienerfolg und Didaktik“ durch das Wort „Senat“ ersetzt.
5. § 11 erhält folgende Fassung:

„Für die studienbegleitenden Leistungskontrollen gelten die Bestimmungen

- des § 10 zur Bewertung der Prüfungsleistung mit der Maßgabe, dass anstelle einer Beurteilung mit Prozenten die Notenwerte gemäß der Tabelle in Abs. 3 [Spalte „(Modul)Note“] vergeben werden,
- des § 12 Abs. 3 bis 5 zum Versäumnis von und zu Täuschungshandlungen bei Prüfungen sowie
- des § 20 S. 3 zur Wiederholbarkeit bestandener Prüfungen, und

- der §§ 21 und 22 zu den Prüfungsformen und der Art und Weise der Prüfungsdurchführung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum entsprechend.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Bochum vom 24. November 2025 nach Überprüfung durch das Präsidium.

Bochum, den 1. Dezember 2025
Der Präsident

gez. *Wytzisk-Arens*

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

Zugangs- und Prüfungsordnung für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Nachhaltigkeitsreporting“ der Hochschule Bochum

Vom 16. November 2022

- in der Fassung der Zweiten Änderungsordnung vom 8. Oktober 2025 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 62 Abs. 1 und 4 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes (GV. NRW S. 780b) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht:

Präambel

- § 1 Geltungsbereich; Trägerin innerhalb der Hochschule Bochum
- § 2 Ziel des Zertifikatsstudiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studiendauer, -beginn und -ende
- § 5 Gliederung des Studiums; Studienplan
- § 6 Art und Organisation des Lehrangebots
- § 7 Umfang des Lehrangebots
- § 8 Studienbegleitende Leistungskontrollen
- § 9 Prüferinnen und Prüfer
- § 10 Prüfungsbeauftragte oder Prüfungsbeauftragter
- § 11 Durchführung der studienbegleitenden Leistungskontrollen
- § 12 Zertifikat
- § 13 Inkrafttreten

Anlage: Studienplan

Präambel

Mit den am weiterbildenden Zertifikatsstudium „Nachhaltigkeitsreporting“ teilnehmenden Personen werden privatrechtliche Verträge abgeschlossen. Die Hochschule Bochum formuliert dazu entsprechende Teilnahmebedingungen, die die Anwendbarkeit dieser Zugangs- und Prüfungsordnung vorsehen.

Vor diesem Hintergrund wird geregelt:

§ 1 Geltungsbereich; Trägerin innerhalb der Hochschule Bochum

- (1) Diese Zugangs- und Prüfungsordnung gilt für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Nachhaltigkeitsreporting“ der Hochschule Bochum.
- (2) Innerhalb der Hochschule Bochum ist die Betriebseinheit „BO Akademie“ Trägerin des weiterbildenden Zertifikatsstudiums.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Das weiterbildende Zertifikatsstudium „Nachhaltigkeitsreporting“ wendet sich insbesondere an Berufstätige, die weitergehende Kenntnisse auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit erwerben wollen.
- (2) Das weiterbildende Studium führt zu dem Zertifikat „Nachhaltigkeitsreporting“. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer entwickeln und ihnen auf der Grundlage der im Erststudium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen zusätzliche wissenschaftliche Qualifikationen auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit vermitteln. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben in diesem Zusammenhang spezifische Kompetenzen und die Befähigung zur Steuerung von Betrieben in der Nachhaltigkeitstransformation. Die Lehrinhalte und die Kompetenzvermittlung adressieren dabei Stufe 2 (Master-Niveau) des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des weiterbildenden Zertifikatsstudiums „Nachhaltigkeitsreporting“ ist ein erster Studienabschluss an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein gleichwertiger Abschluss einer ausländischen Hochschule.
- (2) Für in der beruflichen Bildung Qualifizierte gelten die Bestimmungen der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für den Zugang zu einem Studium sinngemäß für den Zugang zum weiterbildenden Zertifikatsstudium.

§ 4 Studiendauer, -beginn und -ende

- (1) Das Studium kann vorbehaltlich seines Angebots zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Kursdauer beträgt 13 Wochen. Sie umfasst 13 Lehrveranstaltungen zuzüglich eines Prüfungstermins.

§ 5 Gliederung des Studiums; Studienplan

- (1) Die Studieninhalte werden in Modulform angeboten.
- (2) Der Studienplan für das weiterbildende Zertifikatsstudium ist so gestaltet, dass das Studium innerhalb der geplanten Kursdauer abgeschlossen werden kann.

§ 6 Art und Organisation des Lehrangebots

Das Lehrangebot umfasst das aus dem Studienplan ersichtliche Modul. Dessen inhaltliche Ausgestaltung enthält die Modulbeschreibung des weiterbildenden Zertifikatsstudiums „Nachhaltigkeitsreporting“, die auf den Webseiten der Hochschule Bochum veröffentlicht ist bzw. dort zum Herunterladen bereitgestellt wird.

§ 7 Umfang des Lehrangebots

- (1) Das Gesamtvolumen des weiterbildenden Zertifikatsstudiums „Nachhaltigkeitsreporting“ entspricht fünf Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Dies entspricht einem Workload von insgesamt 150 Stunden.
- (2) Das weiterbildende Zertifikatsstudium besteht aus einem Modul.

§ 8 Studienbegleitende Leistungskontrollen

- (1) Die Studierenden nehmen zur Leistungskontrolle an einer besonderen Prüfung des weiterbildenden Zertifikatsstudiums teil; das Ablegen von Modulprüfungen der Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum ist ausgeschlossen.
- (2) Das Anmeldeverfahren für die zu den Lehr- bzw. Unterrichtseinheiten gehörige besondere Prüfung des weiterbildenden Zertifikatsstudiums regeln die Teilnahmebedingungen. In Absprache mit der oder dem Prüfungsbeauftragten (§ 10) kann die Prüfungsteilnahme an einem anderen regulären Prüfungstermin erfolgen.
- (3) Eine nicht bestandene besondere Prüfung des weiterbildenden Zertifikatsstudiums kann einmal wiederholt werden. Hierfür wird ein weiterer Prüfungstermin, der i.d.R. vier Wochen nach dem Regelprüfungstermin stattfindet, angesetzt.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Zur Abnahme der besonderen Prüfung des weiterbildenden Zertifikatsstudiums sind
 1. die an einer der Kooperationshochschulen der Hochschulallianz Ruhr (zzt. Hochschule Bochum, Fachhochschule Dortmund und Westfälische Hochschule) Lehrenden oder
 2. in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist,befugt. Sie müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter des weiterbildenden Zertifikatsstudiums „Nachhaltigkeitsreporting“ ist zugleich Erstprüferin oder Erstprüfer für die zu den Lehr- bzw. Unterrichtseinheiten gehörende besondere Prüfung des weiterbildenden Zertifikatsstudiums. Die oder der Prüfungsbeauftragte (§ 10) legt erforderlichenfalls fest, wer als Zweitprüferin oder Zweitprüfer bzw. als Beisitzerin oder Beisitzer eingesetzt wird. Im Verhinderungsfall legt die oder der Prüfungsbeauftragte auch die Erstprüferin oder den Erstprüfer fest.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer einer Prüfung darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 10 Prüfungsbeauftragte oder Prüfungsbeauftragter

(1) Für die mit den Leistungskontrollen in Zusammenhang stehenden Aufgaben ist eine an der Hochschule Bochum als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer tätige Person als Prüfungsbeauftragte oder Prüfungsbeauftragter zuständig; sie oder er soll zugleich Lehrende oder Lehrender im weiterbildenden Zertifikatsstudium sein. Die oder der Prüfungsbeauftragte wird vom Senat für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren bestimmt.

(2) Die oder der Prüfungsbeauftragte achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung, insbesondere hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung, eingehalten werden.

§ 11 Durchführung der studienbegleitenden Leistungskontrollen

Für die studienbegleitenden Leistungskontrollen gelten die Bestimmungen

- des § 10 zur Bewertung der Prüfungsleistung mit der Maßgabe, dass anstelle einer Beurteilung mit Prozenten die Notenwerte gemäß der Tabelle in Abs. 4 3 [Spalte „(Modul)Note“] vergeben werden,
- des § 12 Abs. 3 bis 5 zum Versäumnis von und zu Täuschungshandlungen bei Prüfungen sowie
- des § 20 S. 3 zur Wiederholbarkeit bestandener Prüfungen, und
- der §§ 21 und 22 zu den Prüfungsformen und der Art und Weise der Prüfungsdurchführung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum entsprechend.

§ 12 Zertifikat

(1) Das weiterbildende Studium ist abgeschlossen, wenn das nach dem Studienplan vorgesehene Modul durch das Bestehen der dazugehörigen besonderen Prüfung des weiterbildenden Zertifikatsstudiums abgeschlossen ist.

(2) Wer das weiterbildende Studium abgeschlossen hat, erhält innerhalb von vier Wochen nach Ablegen der letzten besonderen Prüfung des weiterbildenden Zertifikatsstudiums ein Zertifikat der Hochschule Bochum.

(3) Das Zertifikat bescheinigt die erfolgreiche Teilnahme an dem weiterbildenden Zertifikatsstudium „Nachhaltigkeitsreporting“. Es enthält das abgeschlossene Modul unter Angabe der jeweils erzielten Note, zudem werden die ECTS-Leistungspunkte ausgewiesen.

(4) Das Zertifikat ist von der wissenschaftlichen Leiterin oder von dem wissenschaftlichen Leiter des weiterbildenden Zertifikatsstudiums „Nachhaltigkeitsreporting“ zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages der letzten besonderen Prüfung des weiterbildenden Zertifikatsstudiums.

- (5) Das Zertifikat wird zweisprachig (deutsch und englisch) ausgestellt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Zugangs- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Studienplan

Modul ggf. Lehrveranstaltung(en)	Semester	Umfang SWS Umfang ECTS	Prüfung
Nachhaltigkeitsreporting	1. (WS/SS)	3V 1Ü 5 CP	Mündliche Prüfung (max. 60 Minuten, online) <u>oder</u> Open Book-Prüfung (max. 120 Minuten)